

# Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 15. October.  
(Samstag.) 1808. Nro. 46.

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen,  
Herzog in Westphalen &c. &c.

Als Wir vor zwei Jahren Uns in der Nothwendigkeit befanden, von Unfern getreuen Unterthanen eine außerordentliche Vermögenssteuer erheben zu lassen, glaubten Wir Uns der beruhigenden Hoffnung überlassen zu dürfen, daß ein allgemeiner Frieden erfolgen, dauerhafte Ruhe und Wohlstand begründen, und dem gegenwärtigen schwankenden Zustand des Handelsverkehrs aller Länder ein Ende machen werde.

Der Zeitpunkt schien Uns nah, wo Wir die Staatsausgaben durch die gewöhnlichen Einnahmen decken könnten; und fern war von Uns der Gedanke, daß Wir so bald wieder in den Fall kommen könnten, ein neues außerordentliches Opfer von Unfern getreuen Unterthanen fordern zu müssen.

Indessen blieb der Ertrag der vor zwei Jahren ausgeschriebenen Vermögenssteuer weit unter der Summe, auf welche der Voranschlag gemacht worden war; und die Einnahme davon, welche Wir vorher größtentheils zur Deckung der in den Staatsausgaben erwachsenen Rückstände bestimmt hatten, mußte zu Bestreitung der Kosten gebraucht werden, welche aufgewandt werden mußten, um Unsere in dem Rheinischen Bundesvertrag gegen den erhabenen Protector der Conföderation übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die demnach in den durch den Rheinischen Bundesvertrag unter Unsere Souveränität gekommenen Landen erhobene Kriegsteuer deckte die Lasten nicht, die Wir ihrenthalben zu tragen gehabt haben, und das um so weniger, weil in diesem Zeitraum die Gleichstellung derselben in direkten und indirekten Steuern mit Unfern übrigen Landen noch nicht bewirkt werden konnte, und weil sogar zu diesem Zwecke Kosten aufgewandt werden mußten, welche selbst die bisher aus diesen Landen erhobenen Steuerbeiträge überstiegen.

Unter diesen Umständen mußten die Zahlungsrückstände in den Staatsausgaben nothwendig größer werden. Um sie zu decken, sind außerordentliche Mittel nicht zu vermeiden. Es scheint Uns die Gerechtigkeit zu fordern, daß ein durch außerordentliche Begebenheiten herbei geführter Staatsaufwand auch auf außerordentliche Weise von sämtlichen Unterthanen, und zwar von Jedermann, nach Verhältniß seines Vermögens, aufgebracht werde.

Wir finden Uns demnach, nach reiflicher Erwägung aller vorliegenden Umstände und Rücksichten, gnädigt bewogen, folgendes zu verordnen:

§ 1. Es soll in dem ganzen Umfange Unfers Großherzogthums eine Vermögenssteuer von drey Quart Procent, mithin 45 Kreuzer von jedem hundert Gulden Capitalwerth, nach den in Unferm Edict vom 8ten November 1806 vorgeschriebenen Normen erhoben werden.

